

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Haddeby
Der Amtsdirektor
Rendsburger Str. 54c
24886 Busdorf

nur per Mail an: bauleitplanung@amt-haddeby.de

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 23.11.2022
Mein Zeichen: IV 624 - 85467/2022
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller
daniel.moeller@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1828
Telefax: +49 431 988-6-141828

30. November 2022

nachrichtlich:

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Dannewerk
durch das Amt Haddeby

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
Kreientwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

nur per Mail an: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);

- **9. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Bebauungsplan Nr. 6 „Parkplatz am Danewerkmuseum“ der Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, zugleich Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG – Ihr Schreiben vom 23.11.2022**

Mit dem im Betreff genannten Schreiben wird die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk angezeigt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes sowie die Errichtung eines Gebäudes mit sanitären Anlagen, Kiosk und Infopoint im Zusammenhang mit der touristischen Inwertsetzung der Welterbestätte und dem Ausbau des Freizeitangebotes in der Gemeinde Dannewerk. Dafür ist die Darstellung einer öffentlichen Parkplatzfläche, eines sonstiges Sondergebietes *Tourismus* und einer öffentlichen Grünfläche vorgesehen. Im Bebauungsplan ist zudem die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf *Feuerwehr* für den bestehenden Feuerwehrstandort geplant.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortslage Klein Dannewerk, östlich des Ochsenweges und südlich der Hauptstraße.

Der ca. 0,36 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan überwiegend als Grünfläche 'Sportanlage', der bestehende Parkplatz als Verkehrsfläche dargestellt. Südlich schließt sich im Flächennutzungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf *Feuerwehr* an.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Dannewerk wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Die Parkplatzfläche sowie der Standort der Feuerwehr sind im Flächennutzungsplan bereits dargestellt und entsprechend in Nutzung. Insofern bestehen bezüglich dieses Planungsteils keine Bedenken.

Hinsichtlich des geplanten Sondergebietes *Tourismus* ist zu beachten, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat (Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021). Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Insofern sind die Planunterlagen bezüglich dieser Prüfung zu ergänzen.

Angeregt wird zu prüfen, ob die vorgesehenen touristischen Einrichtungen (sanitäre Anlagen, Kiosk und Infopoint) ggf. in das Planvorhaben des Bebauungsplans Nr. 4 – Neubau Danevirke-Museum – integriert werden könnten, um eine Bündelung der Einrichtungen und damit eine Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden (vgl. Kapitel 3.9 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021) zu erreichen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

gez. Daniel Möller

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 27 53, 24917 Flensburg

Amt Haddeby
Der Amtsdirektor
Fachdienst 2 – Finanz- und Bauwesen
Sachgebiet 2.3 Bauwesen
Rendsburger Straße 54c
24866 Busdorf

nachrichtlich:
Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.11.2022
Mein Zeichen: 45204 - 555.811
Meine Nachricht vom:

Martina Schultz
Martina.Schultz@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (0461) 90309-154
Telefax: (0461) 90309-185

22. Dezember 2022

F-Plan (9. Änderung) und B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk
Frühzeitige Beteiligung der TöB

Das ausgewiesene Gebiet östlich der K 27, Abschnitt 020, an freier Strecke.
Die Erschließung erfolgt über eine vorhandene Zufahrt von der K 27 und eine von der Gemeindestraße „Hauptstraße“.

Gegen den F-Plan (9. Änderung) und den B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Alle baulichen Veränderungen an der Kreisstraße 27 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) abzustimmen. Es sind entsprechende Ausführungspläne, in denen die geplante Zufahrtenregelung der Ein- und Ausfahrten dargestellt ist, dem LBV-SH zur Prüfung vorzulegen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.
2. Alle baulichen Maßnahmen innerhalb der Anbauverbots- und Anbaugenehmigungszone sind zu beantragen (z.B. Beleuchtung (Blendung), Neupflanzungen, etc.)
3. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.
4. Den Parkplatz auch als Veranstaltungsort zu nutzen, muss im Einzelfall geprüft bzw. genehmigt werden.

5. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der K 27 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Hinweis:

Nicht Bestandteil des B-Plans sind:

- Beschilderung an der Straße (Parkleitsystem, etc.) bedarf einer Verkehrsanordnung
- pot. Werbung
- „Smilie“ als Anzeige für die gefahrenen Geschwindigkeiten
- Zebrastreifen als Querungshilfe der K 27 bedarf einer Verkehrszählung und einer Verkehrsanordnung
- der behindertengerechte Umbau der vorhandenen Bushaltestellen
- der Ausbau des vorhandenen Gehwegs

und sind separat zu beantragen.

Schultz

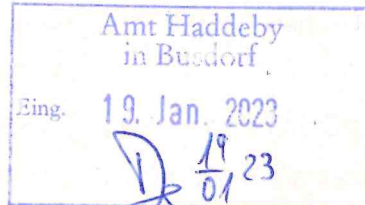


Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Amt Haddeby
Der Amtsdirektor
Rendsburger Straße 54 c
24866 Busdorf



Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/016 FNP 9 + B 6

Schleswig,
09. Januar 2023

Gemeinde Dannewerk: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Parkplatz am Dannewerkmuseum“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 6 „Parkplatz am Dannewerkmuseum“ in der Gemeinde Dannewerk keine Bedenken.

Das auf Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser kann wie geplant, über die dafür vorgesehenen Grünflächen (bewachsener Oberboden) versickert werden.

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Dem dargestellten Untersuchungsumfang zum Umweltbericht wird grundsätzlich zugestimmt. Im Weiteren Verfahren und vor Satzungsbeschluss, wird eine Entlassung aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes notwendig. Ein Entlassungsantrag ist digital mit Begründung und Karte zu stellen. Ich empfehle einen kombinierten Antrag mit im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 7.

Es wird empfohlen, den vorhandenen Gehölzbestand zum Erhalt festzusetzen.

Des Weiteren wird empfohlen, die Pflanzenartennutzung in Text und Karte auf die Nutzung autochthoner Laubgehölze und Regiosaatgut zu beschränken. Da sich das Plangebiet in einem besonders schützenswertem Raum, innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets befindet,

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di. 13:30 - 15:30 Uhr
und Do. 13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBKNDEFF

können solche Festlegungen den Vorbildcharakter der Gemeinde gegenüber ökologischen Belangen hervorstellen.

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potentiell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung, über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

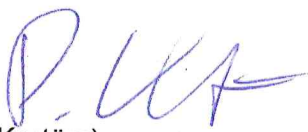
Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer, hinzuweisen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:


(Kortüm)

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Haddeby
Bauleitplanung und allgemeine Verwaltung im
Bauwesen
z.Hd. Frau Maike Jessen
Rendsburger Straße
24866 Busdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 23.11.2022/
Mein Zeichen: Dannewerk-Fplanänd9-Bplan6/
Unsere Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 07.12.2022

9. Änderung F-Plan und Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk „Parkplatz am Danewerkmuseum“ für den Bereich südlich der Hauptstraße und östlich des Ochsenwegs.

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und „Scoping“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Jessen,

im Umfeld der in einem archäologischen Interessengebiet liegenden überplanten Fläche befindet sich ein Teilbereich der Welterbestätte Haithabu und Danewerk (aKD-ALSH-3762), der Hauptwall. Die überplante Fläche befindet sich zudem in der Pufferzone dieser Welterbestätte (gem. § 2 Abs. 3 S. 2 DSchG).

Das Archäologische Landesamt ist als Welterbebeauftragter gem. § 4 Abs. 3 DSchG bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange des Welterbes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, frühzeitig zu beteiligen.

Bei baulichen Maßnahmen auf der o.g. Fläche handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 3, § 12 Abs. 2 S. 2 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloß (Tel.: 04621 - 38728, Email: stefanie.kloos@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

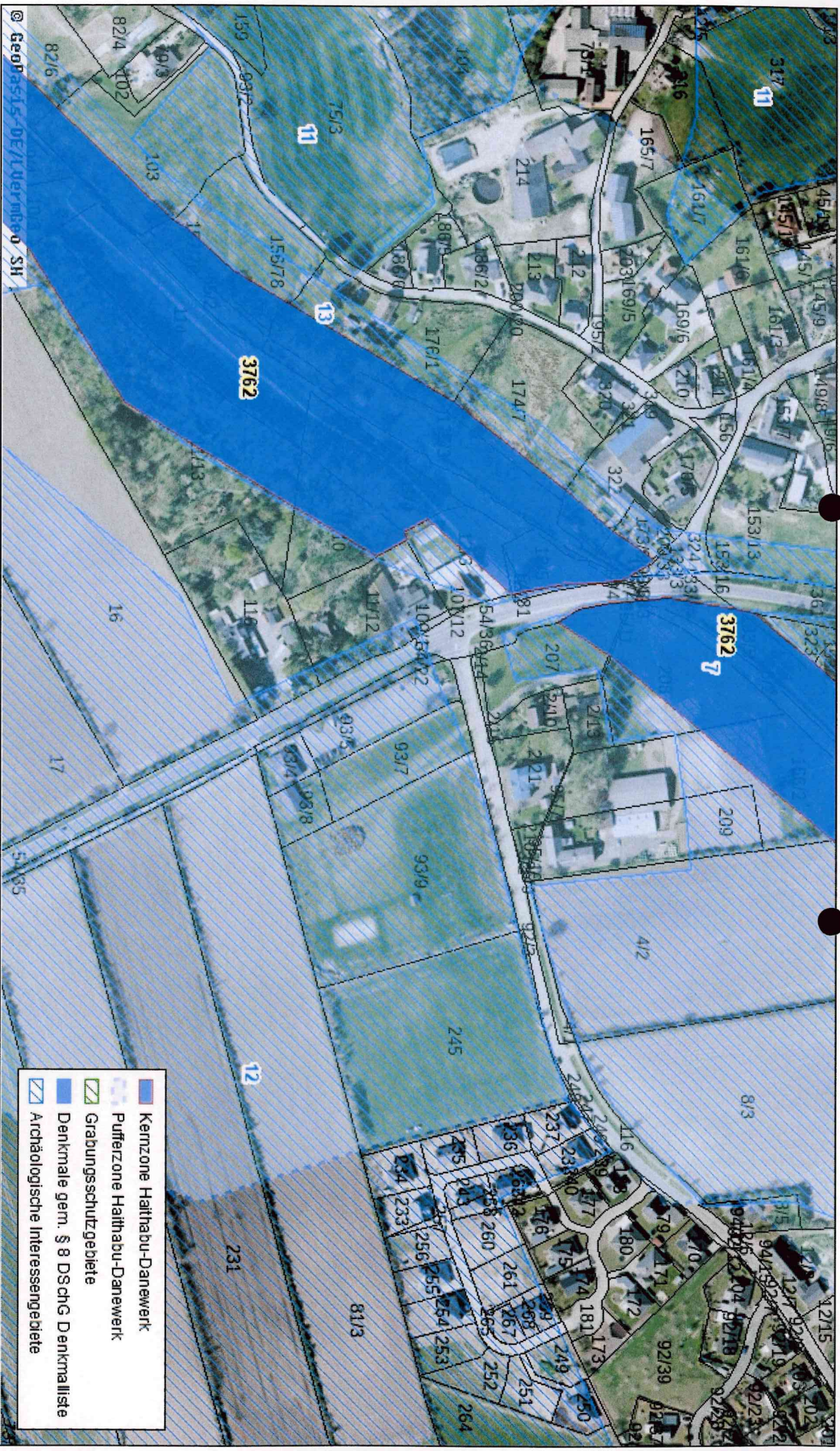
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



- Kernzone Hattfabu-Danewerk
- Pufferzone Hattfabu-Danewerk
- Grabungsschutzgebiete
- Denkmale gem. § 8 DSchG Denkmalliste
- Archäologische Interessengebiete

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein | Postfach 21 41 | 24911 Flensburg

Amt Haddeby
Der Amtsdirektor
Sachgebiet 2.3 / Bauwesen
Rendsburger Straße 54c
24866 Busdorf

Nur per E-Mail an: jessen@amt-haddeby.de

Dezernat 54 - Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.11.2022
Posteingang: 23.11.2022
Mein Zeichen: UV-108557/2022

Meine Nachricht vom: /

Julia Thiele
Julia.Thiele@llur.landsh.de
Telefon: 0461 804-490
Telefax: 0461 804-240

02.12.2022

Gemeinde Dannewerk

**9. Änderung F-Plan und Bebauungsplan Nr. 6 „Parkplatz am Dannewerkmuseum“ für
den Bereich südlich der Hauptstraße und östlich des Ochsenwegs
- frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

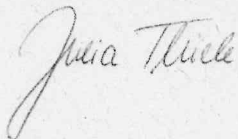
hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltungsbereiche der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des
Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk berühren keine Flächen die den
Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen.

Forstbehördliche Belange sind zum derzeitigen Planungsstand nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Postfach 2141 | 24911 Flensburg

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Nord

Amt Haddeby per Mail
Der Amtsdirektor
Rendsburger Straße 54 c
24866 Busdorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.11.2021
Mein Zeichen: 7815-Blp 2022/851
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@llur.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

12.12.2022

Gemeinde Dannewerk

9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 6 „Parkplatz am Dannewerkmuseum“

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, zzgl. Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.

Hinweise sind nicht mitzuteilen.

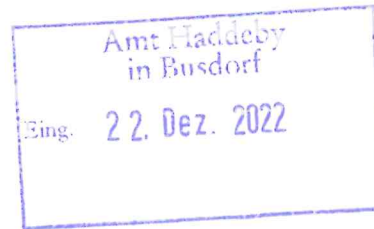
Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Amt Haddeby
Rendsburger Straße 54 c
24866 Busdorf



Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 94 53-
172

Fax-Durchwahl 94 53-
229

E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

20. Dezember 2022

Betrifft: Stadt/ Gemeinde *Pannewerk*

AZ. *"Parkplatz am Danewerkmuseum"*

B-Plan *Nr. 6*

Satzung

F-Plan *, 3. Änderung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

IHK Flensburg | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

Amt Haddeby
Rendsburger Str. 54c
24866 Busdorf

Service-Center
Geschäftsbereich

Ansprechpartner/E-Mail
bauleitplanung@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-806

Telefax
0461 806-9806

Datum
22. Dezember 2022

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie 9. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dannewerk**



Sehr geehrte Frau Jessen,

wir danken für Ihr Schreiben vom 23. November 2022.

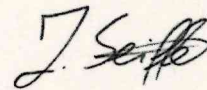
Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Wesemann
Leiter der IHK-Geschäftsstelle Schleswig



Jonathan Seiffert
Referent für Stadtentwicklung

Maike Jessen

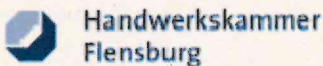
Von: Wilkens, S. <s.wilkens@hwk-flensburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. November 2022 15:24
An: 'Maike Jessen'
Betreff: [EXTERN] AW: Dannewerk, B-Plan 6 und 9. Änderung F-Plan, Scoping

Sehr geehrte Frau Jessen,

wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Freundliche Grüße

Susanne Wilkens
Assistentin der Beratungsstelle



Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg
Tel. 0461/866-246
Fax 0461/866-110
E-Mail: s.wilkens@hwk-flensburg.de
Internet: www.hwk-flensburg.de



Bitte beachten Sie, dass E-Mails mit Anhängen (Word-, Excel- und Powerpoint-Dateien) aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt zugestellt werden.

Nutzen Sie daher für Anhänge bitte das PDF-Format.

Erst denken, dann drucken. Klimaschutz, ich mache mit.

Von: Maike Jessen [mailto:jessen@amt-haddeby.de]
Gesendet: Mittwoch, 23. November 2022 11:29
An: Wilkens, S. <s.wilkens@hwk-flensburg.de>; Jung, S. <s.jung@hwk-flensburg.de>
Cc: bauleitplanung@amt-haddeby.de
Betreff: Dannewerk, B-Plan 6 und 9. Änderung F-Plan, Scoping

9. Änderung F-Plan und Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk „Parkplatz am Dannewerkmuseum“ für den Bereich südlich der Hauptstraße und östlich des Ochsenwegs.

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und „Scoping“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, zzgl. Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt Haddeby
Rendsburger Straße 54 c
24866 Busdorf

Nur per E-Mail jessen@amt-haddeby.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-0869-22	Herr Jelinek	0228 5504-4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	28.11.2022

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Dannewerk, B-Plan 6 und 9. Änderung F-Plan, Scoping
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 23.11.2022 - Ihr Zeichen: E-Mail von 10:17 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4573
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Schleswig-Holstein Netz AG, Husumer Str. 5, 24850 Schuby

Amt Haddeby
Sachgebiet 2.3 Bauwesen
Rendsburger Straße 54c
24866 Busdorf

Schleswig-Holstein Netz AG

Husumer Str. 5
24850 Schuby

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner

Jan Voigt
Team Schuby

T +49 46 21-9 42-95 89

F +49 46 21-9 42-95 99

shng_netzcenter_schuby@sh-netz.com

Unser Zeichen: OY-0794

Datum

22. Dezember 2022

Stellungnahme

9. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk „Parkplatz am Danewerkmuseum“ für den Bereich südlich der Hauptstraße und östlich des Ochsenwegs

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten ebenfalls unser o. g. Merkblatt zu beachten.

Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: <https://www.sh-netz.com/de/energie-service/informationen/leitungsauskunft-fuer-plan-und-tiefbau.html>

In dem von ihnen ausgewiesenen Bereich befinden sich unsere Versorgungsleitungen, eine Umverlegung der vorhandenen Strom- / Gasleitung ist im Vorwege mit uns abzustimmen.

Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Mit freundlichen Grüßen

Schleswig-Holstein Netz
Netzcenter Schuby

i. A.

J. Voigt



Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger

Maike Jessen

Von: m.scherff@asf-online.de
Gesendet: Montag, 28. November 2022 12:57
An: jessen@amt-haddeby.de
Betreff: [EXTERN] AW: Dannewerk, B-Plan 6 und 9. Änderung F-Plan, Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen haben wir zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweisen jedoch auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte:

Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)).
Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen.

Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften

Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) ^[1] nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt **grundsätzlich** das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- (3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Matthias Scherff
Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH
Tel.: (0 46 21) 85 72 - 154
Fax: (0 46 21) 85 72 - 554
Email: M.Scherff@asf-online.de
Internet: www.asf-online.de

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Schleswig
Registergericht: Flensburg HRB 0599 SL
Geschäftsführer: Lutz Döring
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Betriebswirt (BA), Steuerberater Momme Thiesen

Unsere neue Umweltkampagne.



TRENNEN ROCKT!

#wirliebenrecycling TRENNEN ROCKT!



Anlagen zum Download:

Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg

https://www.asf-online.de/fileadmin/media/Downloads/AWS-AGS/AWS_2020_des_Kreises_Schleswig-Flensburg_vom_12-12-2019.pdf

DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)

<https://www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog/dguv-informationen/bgi-5104-sicherheitstechnische-anforderungen-an-strassen-und-fahrwege-fuer-die-sammlung-von-abfaellen>

Von: Maike Jessen <jessen@amt-haddeby.de>

Gesendet: Mittwoch, 23. November 2022 10:17

An: Landesplanung@im.landsh.de; 'bauleitplanung' <bauleitplanung@im.landsh.de>; fachbereich-452@lbv-sh.landsh.de; 'Bauleitplanung' <Bauleitplanung@schleswig-flensburg.de>; kerstin.orlowski@alsh.landsh.de; denkmalamt@ld.landsh.de; Julia.Thiele@llur.landsh.de; LLUR.Nord@llur.landsh.de; taugustin@lksh.de; bauleitplanung@flensburg.ihk.de; bauleitplanung@hwk-flensburg.de; baiudbwtoeb <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; SHNG_Netzcenter_Schuby@sh-netz.com; info@stadtwerke-sh.de; info@wv-treene.de; info@eider-treene-verband.de; Scherff, Matthias <m.scherff@asf-online.de>; t.enders@schleswig.de; Y.Theemann@amt-ks.de; voss@amt-arensharde.de; apeschken@Inv-sh.de; verbandsbeteiligung@nabu-sh.de; info@bund-sh.de; m.moeller@amt-ks.de

Cc: bauleitplanung@amt-haddeby.de; Frank Springer <springer@la-springer.de>

Betreff: Dannewerk, B-Plan 6 und 9. Änderung F-Plan, Scoping

9. Änderung F-Plan und Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk „Parkplatz am Dannewerkmuseum“ für den Bereich südlich der Hauptstraße und östlich des Ochsenwegs.

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und „Scoping“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, zzgl. Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG

Maike Jessen

Von: buergermeister <buergermeister@gemeinde-jagel.de>
Gesendet: Montag, 28. November 2022 11:20
An: Maike Jessen
Betreff: [EXTERN] RE: Dannewerk, B-Plan 6 und 9. Änderung F-Plan, Scoping

Hallo Maike,

aus Jagel keine Bedenken oder Anregungen.

Viele Grüße
Jörg

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: Maike Jessen <jessen@amt-haddeby.de>
Datum: 23.11.22 10:48 (GMT+01:00)
An: "kay. heil" <kay.heil@me.com>, Jörg Meier Bürgermeister <buergermeister@gemeinde-jagel.de>
Cc: bauleitplanung@amt-haddeby.de
Betreff: Dannewerk, B-Plan 6 und 9. Änderung F-Plan, Scoping

9. Änderung F-Plan und Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk „Parkplatz am Dannewerkmuseum“ für den Bereich südlich der Hauptstraße und östlich des Ochsenwegs.

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und „Scoping“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, zzgl. Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Dannewerk hat am 25.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für die o. g. Planung gefasst. Planungsziel: Erweiterung des Besucherparkplatzes am Dannewerkmuseum und Errichtung eines Kioskes mit Toiletten.

Mit Zusendung der beiliegenden Planunterlagen unterrichte ich Sie nach § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung und bitte Sie, mir bis zum **30.12.2022** Ihre schriftliche Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie zu bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlichen Umweltprüfungen bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungen zukommen zu lassen. Auch bitte ich Sie um Mitteilung, bzgl. welcher Arten und Ausprägungen von Auswirkungen Sie aufgrund des § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, mich zu informieren.

Maike Jessen

Von:
Gesendet: Mittwoch, 23. November 2022 15:03
An: Maike Jessen
Betreff: [EXTERN] Re: Dannewerk, B-Plan 6 und 9. Änderung F-Plan, Scoping
Anlagen: B-Plan 6 Dannewerk Scoping Begründung.pdf; Unbenannte Anlage 00007.htm; B-Plan 6 Dannewerk Scoping Plan.pdf; Unbenannte Anlage 00010.htm; 9. And. F-Plan Dannewerk Scoping Plan 22-11-10.pdf; Unbenannte Anlage 00013.htm; 9. And. F-Plan Dannewerk Scoping Begründung.pdf; Unbenannte Anlage 00016.htm; Unbenannte Anlage 00019.pdf; Unbenannte Anlage 00022.htm

Hallo Maike,
die Gemeinde Busdorf nimmt die Planungen zur Kenntnis und hat keine Einwände.

Viele Grüße
Kay Heil

Von meinem iPhone gesendet

Am 23.11.2022 um 10:48 schrieb Maike Jessen <jessen@amt-haddeby.de>:

9. Änderung F-Plan und Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk „Parkplatz am Dannewerkmuseum“ für den Bereich südlich der Hauptstraße und östlich des Ochsenwegs.

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und „Scoping“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, zzgl. Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Dannewerk hat am 25.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für die o. g. Planung gefasst. Planungsziel: Erweiterung des Besucherparkplatzes am Dannewerkmuseum und Errichtung eines Kioskes mit Toiletten.

Mit Zusendung der beiliegenden Planunterlagen unterrichtete ich Sie nach § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung und bitte Sie, mir bis zum **30.12.2022** Ihre schriftliche Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie zu bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlichen Umweltprüfungen bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungen zukommen zu lassen. Auch bitte ich Sie um Mitteilung, bzgl. welcher Arten und Ausprägungen von Auswirkungen Sie aufgrund des § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, mich zu informieren.

Darüber hinaus bitte ich Sie, mir Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein können, sowie mir Informationen, über die Sie verfügen und die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können, zur Verfügung zu stellen.

AMT KROPP-STAPELHOLM

Der Amtsvorsteher
Fachbereich Bauwesen
für



Amt Kropp-Stapelholm • Am Markt 10 • 24848 Kropp

Amt Haddeby
-Der Amtsdirektor-
Frau Maike Jessen
Rendsburger Str. 54 c
24866 Busdorf

Auskunft erteilt: Bauverwaltung	Monika Möller
Telefon:	04624 72-55
Fax:	04624 72-50
Zimmer:	2.04 (2. OG)
E-Mail:	m.moeller@amt-ks.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

Aktenzeichen:
307749 |
621.251

Vorgang:
- Amt Haddeby 01

Datum:
07.12.2022

Stellungnahme als Umlandgemeinde

hier: 9. Änderung F-Plan und Bebauungsplan der Gemeinde Dannewerk "Parkplatz am Dannewerkmuseum" für den Bereich südlich der Hauptstraße und östlich des Ochsenwegs

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und "Scoping" gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, zzgl. Planungsanzeige gem. § 1

Sehr geehrte Frau Jessen,

mit Mail vom 23.11.2022 beteiligten Sie die Gemeinde Klein Rheide im Rahmen des im Betreff genannten Bauleitplanverfahrens und baten um Abgabe einer Stellungnahme.

Die Gemeinde Klein Rheide nimmt die Planungsabsichten der Gemeinde Dannewerk zur Kenntnis.

Bedenken oder Anregungen werden von Seiten der Gemeinde Kropp zu den im Betreff genannten Bauleitplanungen nicht geäußert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Möller

Öffnungszeiten

Mo., Di., Do. u. Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
zusätzlich donnerstags 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Bürgerbüro Mo., Di., Do. u. Fr. 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Persönliche Termine gerne außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache!

Bankverbindungen der Gemeinde Kropp

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE32 2175 0000 0040 0119 51
BIC NOLADE21NOS
VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG
IBAN DE15 2169 0020 0002 0310 51
BIC GENODEF1SLW

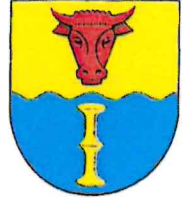
Postbank Hamburg
IBAN DE21 2001 0020 0208 2472 00
BIC PBNKDEFF

Internet

www.kropp.de

AMT KROPP-STAPELHOLM

Der Amtsvorsteher
Fachbereich Bauwesen
für die Gemeinde Groß Rheide



Amt Kropp-Stapelholm • Am Markt 10 • 24848 Kropp

Amt Haddeby
-Der Amtsdirektor-
Frau Jessen
Rendsburger Str. 54 c
24866 Busdorf

Auskunft erteilt: Bauverwaltung	Monika Möller
Telefon:	04624 72-55
Fax:	04624 72-50
Zimmer:	2.04 (2. OG)
E-Mail:	m.moeller@amt-ks.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

Aktenzeichen:
308592 | GR-621.251

Vorgang:
Amt Haddeby 01

Datum:
13.12.2022

Stellungnahme als Umlandgemeinden

hier: **9. Änderung F-Plan und Bebauungsplan der Gemeinde Dannewerk "Parkplatz am Dannewerkmuseum" für den Bereich südlich der Hauptstraße und östlich des Ochsenwegs**
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und "Scoping" gem. §4 Abs. 1 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2Abs. 2 BauG

Sehr geehrte Frau Jessen,

Die Gemeinde Groß Rheide nimmt die Planungsabsichten der Gemeinde Dannewerk zur Kenntnis.

Bedenken und Anregungen seitens der Gemeinde Groß Rheide zur genannten Bauleitplanung werden nicht geäußert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Möller

Öffnungszeiten

Mo., Di., Do. u. Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
zusätzlich donnerstags 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Bürgerbüro Mo., Di., Do. u. Fr. 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Persönliche Termine gerne außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache!

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Ihre Rechte nach DSGVO erhalten Sie bei der Gemeinde Kropp, Am Markt 10, 24848 Kropp oder unter www.kropp.de.

Bankverbindungen der Gemeinde Kropp

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE32 2175 0000 0040 0119 51
BIC NOLADE21NOS
VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG
IBAN DE15 2169 0020 0002 0310 51
BIC GENODEF1SLW

Postbank Hamburg
IBAN DE21 2001 0020 0208 2472 00
BIC PBNKDEFF

Internet

www.kropp.de

Maike Jessen

Von: Phillip Voss [Amt Arensharde] <Voss@amt-arensharde.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Januar 2023 13:11
An: 'Maike Jessen'
Betreff: AW: Dannewerk, B-Plan 6 und 9. Änderung F-Plan, Scoping

Sehr geehrte Frau Jessen,

gegen unten stehende Planung bestehen seitens der Gemeinden Hüsby, Lürschau, Schuby und Ellingstedt keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Phillip Voß

Tel.: 04626 96-64
Fax: 04626 96-96
E-Mail: voss@amt-arensharde.de
Intern.: www.amt-arensharde.de



Amt Arensharde
-Die Amtsvorsteherin-
Teamleiter Bauamt
Allgemeine Bauverwaltung
Ortsentwicklung
Hauptstr. 41
24887 Silberstedt



Von: Maike Jessen <jessen@amt-haddeby.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. November 2022 10:17
An: Landesplanung@im.landsh.de; 'bauleitplanung' <bauleitplanung@im.landsh.de>; fachbereich-452@lbv-sh.landsh.de; 'Bauleitplanung' <Bauleitplanung@schleswig-flensburg.de>; kerstin.orlowski@alsh.landsh.de; denkmalamt@ld.landsh.de; Julia.Thiele@llur.landsh.de; LLUR.Nord@llur.landsh.de; taugustin@lksh.de; bauleitplanung@flensburg.ihk.de; bauleitplanung@hwk-flensburg.de; baiudbwtoeb <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; SHNG_Netzcenter_Schuby@sh-netz.com; info@stadtwerke-sh.de; info@wv-treene.de; info@eider-treene-verband.de; m.scherff@asf-online.de; t.enders@schleswig.de; Y.Theemann@amt-ks.de; Phillip Voss [Amt Arensharde] <Voss@amt-arensharde.de>; apeschken@lnv-sh.de; verbandsbeteiligung@nabu-sh.de; info@bund-sh.de; m.moeller@amt-ks.de
Cc: bauleitplanung@amt-haddeby.de; Frank Springer <springer@la-springer.de>
Betreff: Dannewerk, B-Plan 6 und 9. Änderung F-Plan, Scoping

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

9. Änderung F-Plan und Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dannewerk „Parkplatz am Dannewerkmuseum“ für den Bereich südlich der Hauptstraße und östlich des Ochsenwegs.